

Herabsetzung der Kriegsbefoldung für Offiziere und Offizierstellvertreter.

Einem neuen „Armee-Verordnungsblatt“ entnehmen wir folgenden neuen, die Offiziersbefoldung neu regelnden Erlaß:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in den Kriegsgebührensatzfestsetzungen vom 1. Oktober 1916 ab folgende Änderungen eintreten:

1) Die monatliche Dienstzulage wird ermäßigt:

a. für den Kriegsminister und die Armee-Oberbefehlshaber um je 1000 M., b. für kommandierende Generale und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebühren um je 650 M.

2) Die monatliche Feldbefoldung wird herabgesetzt:

für Divisionskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebühren um je 150 M.

Zu 1 und 2: Die Gebühren der Generale usw., die vor dem 1. Oktober 1916 mit den vorbezeichneten Stellen bereits versehen sind, bleiben von den vorstehenden Festsetzungen unberührt.

3) Hauptleute oder Rittmeister, auch als Kompagnie- usw. Führer (Kommandeure), sowie Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Hauptleute, die ersten Offiziere eines Traindepots, Stabsärzte sowie Oberstabs- und Stabsveterinäre erhalten:

bei Formationen mit mobiler Befoldung ein monatliches Gehalt von 510 M., bei Formationen mit immobilisierter Befoldung ein monatliches Gehalt von 450 M.

Neben diesem Gehalt beziehen Hauptleute usw., die die dienstgradmäßigen Gebühren bereits erhalten oder in diese bis zum 30. September 1916 einschließlic einrücken — gleichgültig, ob sie Anspruch auf die mobile oder immobile Befoldung haben, — den Unterschied zwischen ihrer bisherigen und der neu festgesetzten Befoldung mit 145 M. als Monatszulage.

4) Oberleutnants, Leutnants, Feldwebelleutnants, Oberärzte, Assistenzärzte, Feldhilfsärzte, Oberveterinäre, Veterinäre und Feldhilfsveterinäre erhalten:

bei Formationen mit mobiler Befoldung ein monatliches Gehalt von 250 M., bei Formationen mit immobilisierter Befoldung ein monatliches Gehalt von 220 M.

Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Oberleutnants erhalten:

bei Formationen mit mobiler Befoldung ein monatliches Gehalt von 325 M., bei Formationen mit immobilisierter Befoldung ein monatliches Gehalt von 285 M.

Neben diesem Gehalt beziehen — gleichgültig, ob sie Anspruch auf die mobile oder immobile Befoldung haben — alle Oberleutnants, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Oberleutnants, Oberärzte und Oberveterinäre, ferner die Leutnants, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Leutnants, Feldwebelleutnants, Assistenzärzte, Feldhilfsärzte, Veterinäre und Feldhilfsveterinäre, die diesen Dienstgrad bereits besitzen oder bis zum 30. September einschließlic erlangen, und solche Leutnants, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Leutnants, Feldwebelleutnants, Assistenzärzte, Feldhilfsärzte, Veterinäre und Feldhilfsveterinäre, die zwar erst vom 1. Oktober 1916 einschließlic ab hierzu befördert oder ernannt werden, aber verheiratet sind, eine Monatszulage von 60 M.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, zu bestimmen, welche neubeförderten Leutnants usw., obwohl sie nicht verheiratet sind, wegen ihrer Familienverhältnisse nach den für Verheiratete gegebenen Grundsätzen abzufinden sind.

5) Die vom 1. Oktober 1916 einschließlic ab neuernannten Offizierstellvertreter (Mannschaften in Offizier-, Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffizier- sowie in Sanitäts- und Veterinär-offizierstellen) erhalten, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte bei Formationen mit mobiler Befoldung eine monatliche Löhnung von 190 M.

Großes Hauptquartier, 19. September 1916.

Wilhelm,

An das Kriegsministerium.

Wibb v. Hohenborn.

*

Das Kriegsministerium erläßt hierzu folgende Bestimmungen:

1) Für den Bezug der verringerten Gebühren ist der Tag maßgebend, an dem die Beförderung aussprechende Allerhöchste Kabinettsorder oder die sonst in Betracht kommende Verfügung erlassen worden ist.

2) Die Monatszulagen von 145 oder 60 M. zählen mit dem Gehalt zur Kriegsbefoldung; sie sind nicht nach Tagen, sondern in vollen Monatsjahren nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 8, 53 und 71 der Kriegsbefoldungsvorschrift monatlich im voraus zu zahlen.

3) Nach den Grundsätzen für Verheiratete sind abzufinden:

a. unverheiratete Leutnants usw., die den Unterhalt bedürftiger Angehöriger, nämlich von Verwandten der an-

steigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern ganz oder überwiegend bestreiten, b. verheiratet gewesene Leutnants usw. unter den Voraussetzungen zu a., oder sofern sie eheliche oder legitimierte Abkömmlinge haben.

4) Die Monatszulage von 60 M. ist auch solchen Leutnants zu gewähren, die erst nach ihrer Beförderung sich verheiraten oder bedürftigen Angehörigen den Unterhalt gewähren. Sie wird vollständig mit dem Ersten und endigt mit dem Letzten des Monats, in dem Voraussetzungen für die Gewährung eintreten oder wegfallen.

5) Da die Monatszulagen zu der Kriegsbefoldung gehören, ist bei den Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten (Zivilbeamten) als Betrag der Kriegsbefoldung den Zivilbehörden Gehalt und Zulage, soweit diese ständig ist, in einer Summe anzugeben.

6) Die Kriegsbefoldung der vom Kriegsministerium mit Korpsveterinärstellen beliehenen Oberstabsveterinäre und Stabsveterinäre, der unter laufender Nr. 9 und 18 der Gebührennachweisung Nr. 1 sowie unter laufender Nr. 7, 13 und 19 der Gebührennachweisung Nr. 6 aufgeführten Oberleutnants, Leutnants usw., sowie der als Kompagnieführer verwendeten Feldwebelleutnants und der nicht genannten Offizierstellvertreter bleibt von den Festsetzungen der vorstehenden Allerhöchsten Kabinettsorder unberührt. Hauptleute (Rittmeister), die sich in Leutnantsstellen befinden, werden wie Oberleutnants abgefunden.

Wibb v. Hohenborn.